

Die Verfassung der ehemaligen böhmischen Benediktinerkongregation.¹⁾

Von P. Philipp Hofmeister O. S. B., Neresheim.

Im Gegensatz zu den seit dem 12. Jahrhundert aufkommenden Orden, die schon von ihren Stiftern als eigentliche Orden, d. h. als Verbände mehrerer auf derselben Regel aufgebauten Klöster mit einem den ganzen Verband leitenden und regierenden Haupte an der Spitze, in der Regel Ordensgeneral genannt, und einer mehr oder weniger genau geregelten Verbandsverfassung gegründet wurden, konnte man von einem eigentlichen Benediktinerorden in diesem Sinne wenigstens bis vor wenigen Jahrzehnten nicht reden. St. Benedikts Regel, obwohl sie sich vor fast allen alten Regeln gerade durch die in ihr enthaltene Verfassung besonders auszeichnet, ist nur

¹ Quellen und Literatur: Statuta Congregationis Bohemicae von 1682, 1686, 1768 in den Archiven der Abtei Braunau, des fürsterzb. Ordinariats in Prag, der Universitätsbibliothek in Prag. Die Provinzialkapitelsbeschlüsse in Originalen oder beglaubigten Abschriften auf der Universitätsbibliothek in Prag (Archiv der Abtei St. Nikolaus Ms. I C 22 a u. b); Schubert, Urkundenregesten der aufgehobenen Klöster Böhmens, 1901; für Břewnow-Braunau: Schramm, Regesten zur Geschichte der Benediktinerabtei Břewnow-Braunau in Böhmen, in: Studien u. Mitteilungen aus dem Benediktinerorden 3 (1882), 1 ff.; Wintera, Anfänge des Benediktinerklosters Braunau in Böhmen, ebd. 22 (1901), 320 ff., 525 ff.; ebd. die Benediktinerabtei Břewnow-Braunau in der Zeit des 3. Schlesischen Krieges ebd. 35, N. F. IV (1914); Ziegelbauer, Epitome historiae monasterii Břevnoviensis, Coloniae 1740. Acta processus executionis inter Archiepiscopum Pragensem et Abbates Congregationis Benedictinae Bohemicae, Prag 1758. Handschriften in Braunau: Liber memorabilium monasterii S. Wenzeslai Braunae erectus sub Rmo. praesule Bennone 1632; Protocolium variarum litterarum tum publicorum tum privatorum decretorum, instrumentorum, contractuum aliorumque memorabiliorum actuum et notatum monasterium Břevnoviense eidemque appertinentes filiationes nec non et alia Congregationis Benedictino-Bohemicae monasteria concertantium; erectum sub regimine abbatis Ottomari 1734; Protocolium abbatiale, in quo . . . electio Rmi Frederici Grundtmann . . . notantur 1751 s.; Protocolium rerum, quae concernunt Ordinem nostrum, Congregationem Bohemico-Moravo-Silesiticam O. S. B. sub regimine abbatis Frederici Břevnoviensis ao. 1754; Breves adnotationes . . . de electione Rmi DD. Stephani Francisci Rautenstrauch a Joh. Nep. Rotter 1851; Rotter, Geschichte des Benediktinerstifts Břewnow-Braunau 1873; für Kladrau: Chronologia seu ortus et progressus monasterii Cladrubiensis, 18. Jahrh. (handschriftlich in Braunau); R. Kögl, Abtei Kladrau, 1863; für Emaus: L. Helmling, Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Kirche und des Klosters U. L. Frau von Montserrat zu Emaus in Prag, 1903; ebd., Urkundenbuch von Emaus, 1914; für St. Johann: Memoria Subrupensis seu descriptio rerum memorabilium levati Monasterii S. Joannis sub rupe O. S. B., collecta a Coelestino Hostlowsky, eiusdem monasterii et ordinis ante hac alumno ao. 1790, denuo descripta ao. 1804 (handschriftlich in Braunau); für Raigern: B. Dudík, Geschichte des Benediktinerstifts Raigern im Markgraftum Mähren, Brünn I 1849, II 1868; M. Kinter, Vitae monachorum in Monasterio O. S. B. Raikradensi, Brunae 1908; für Sazawa: Wintera, Eine Stätte alter Benediktinerkultur, Kloster Sazawa in Böhmen (Stud. u. Mitteilungen aus dem Benediktinerorden 16 (1895), 556 ff.).

für ein einzelnes selbständiges, mit andern Klöstern nicht in rechtlicher Beziehung verbundenes, direkt unter der Jurisdiktion des Bischofs stehendes Kloster geschrieben. St. Benedikt sieht zwar auch eine Verbreitung seiner Regel vor; er erwähnt nämlich mehrfach bei seinen Bestimmungen, daß der Abt die Lage des Ortes, die klimatischen Verhältnisse berücksichtigen müsse, er erwähnt auch, daß eventuell bei der Abtswahl die benachbarten Äbte die Wahl eines ungeeigneten Abtes verhindern sollten, aber eine eigentliche Verbandsverfassung, d. h. Verfassung für den Zusammenschluß mehrerer Benediktinerklöster zu einem größeren Ganzen kennt St. Benedikt nicht.

Dem Bestreben des Mittelalters, die Klöster auf gleicher Grundlage zusammenzuschließen, konnten sich auch die Benediktiner nicht entziehen. Bei ihnen entwickelten sich zwei Arten einer solchen Verbandsverfassung: die erste ist die sog. Mutterklosterverbandsverfassung; bei ihr hat der Abt oder der Obere des Mutterklosters in beschränktem Umfange eine Jurisdiktion über die Tochterklöster, z. B. *ius visitationis*; er ist geborener Vorstand des Generalkapitels (so bei den Kamaldulensern, Vallumbrosanern, Cluniazensern, Zisterziensern, deutschen Schottenmönchen usw.). Die zweite möchten wir „Lateranensische Verfassung“ nennen; sie findet sich zwar bereits im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts und breitete sich noch im 12. Jahrhundert mehrfach aus, wurde dann aber durch das 4. Lateranensische Konzil 1215 für alle bereits bestehenden Benediktinerklöster, welche noch nicht ein gemeinsames Kapitel feierten, vorgeschrieben¹. Sie unterscheidet sich von der Mutterklosterverbandsverfassung vor allem dadurch, daß ihr Haupt nicht der Abt des Mutterklosters oder des ältesten Klosters der betreffenden Gegend ist, sondern von einem Generalkapitel zum andern, d. i. auf 3 Jahre gewählt wird, und daß die Visitationen der einzelnen Klöster von den auf dem Generalkapitel gewählten Visitatoren vorgenommen werden. Beide Verfassungsarten finden sich in der vom Ende des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blühenden böhmischen Benediktinerkongregation.

I. Die Gründung und Exemtion der Kongregation.

In den heutigen böhmischen Landen hielt die Regel St. Benedikts ihren Einzug durch die Gründung des Klosters Břevnow, unweit der bischöflichen Residenz Prag, im Jahre 993 durch die Mönche der den Heiligen Alexius und Bonifatius

¹ c. 7. X. 3. 35.

geweihten Abtei in Rom. Die übrigen Benediktinerklöster Böhmens, die für die böhmische Benediktinerkongregation Bedeutung hatten, sind teils Tochtergründungen von Břewnow, so das dem hl. Prokop geweihte Kloster in Sazawa, das nicht bloß 1056 von Břewnow aus gegründet, sondern auch 1097 und wiederum im 17. Jahrhundert mit Mönchen vom Mutterkloster aus neu besiedelt wurde. Ebenso sind Raigern 1048 und Braunau 1213 Tochterklöster von Břewnow, ersteres scheint den Propsteititel von Anfang an geführt zu haben, letzteres erhielt ihn erst 1322. Braunau gewann dann nach der Zerstörung des Mutterklosters durch die Hussiten dadurch besondere Bedeutung, daß in dieses Kloster Abt und Konvent von Břewnow übersiedelten und von da an die Mönche auf Břewnow und Braunau zugleich das votum stabilitatis ablegten. Von Braunau aus wurde 1674 Břewnow wieder errichtet, blieb aber mit Braunau uniert. Außer diesen verdanken Břewnow bzw. Braunau ihren Ursprung die Propsteien Poliz 1213 und Wahlstatt 1738, letztere in Schlesien. Das 1077 von Břewnow aus besiedelte Hradisch bei Olmütz wurde schon 1088 von König Wradislaus von Böhmen zur Abtei erhoben und zugleich von der Jurisdiktion des Abtes von Břewnow völlig eximiert und dem Bischof von Prag unterstellt; 1151 ging es aber schon an die Prämonstratenser von Leitomischl über.

Die übrigen böhmischen Benediktinerklöster stammen nicht von Břewnow ab: Das 999 von Niederaltaich in Bayern aus gegründete, 1420 von den Hussiten zerstörte Kloster Ostrow wurde 1517 auf die schon 1033 von ihm gegründete Propstei St. Johann sub rupe bei Prag verlegt. In die 1108 von dem Böhmenherzog Swatopluk gegründete und von Herzog Wladislaus I. 1115 dotierte Abtei Kladrau kamen die Mönche aus dem in der Diözese Konstanz gelegenen Kloster Zwiefalten. Das in Prag gelegene Kloster Emaus war von Karl IV. 1347 als „Slawenkloster“ mit slawischem Ritus in Messe und Chor unter Einwilligung des Papstes Klemens VI. gegründet worden; seit 1419 von den Hussiten besetzt, ging es Ende des 16. Jahrhunderts wieder in katholische tschechische Hände über und wurde bei Einführung der spanischen Mönche in das Emauskloster 1635 durch Kaiser Ferdinand III. in die St. Nikolauskirche in der Prager Altstadt transferiert. Die übrigen Benediktinerklöster im Böhmerland, das 1086 von Montecassino aus gegründete und schon stiftungsgemäß als königliches Kloster von der Visitation des Abtes von Břewnow exemte Oppatowitz, ferner Vilemov 1120, Podlaziz 1159 und die ebenfalls im 12. Jahrhundert gegründete Abtei Postelberg sind für unsere Untersuchung ohne Bedeutung, dasie schon vor Entstehung

der böhmischen Kongregation durch die Hussitenkriege unterdrückt waren. Oppatowitz und Vilemov waren nach Schlesien und Mähren verlegt worden, wo sie aber schon 1537 bzw. 1541 völlig aufgehoben wurden. Den Anstrengungen der Braunauer Mönche im 16. Jahrhundert, die Klöster Vilemov und Podlaziz wieder zu beleben, war kein Erfolg beschieden. Die bis 1570 von der Abtei Tynec an der Weichsel abhängige Abtei Orlau schloß sich, da der Abt von Tynec den Wiedererwerb der Abteigüter nicht unterstützte, der böhmischen Kongregation an; allein Abt Othmar von Břewnow-Braunau bemühte sich vergebens um den Wiedererwerb der Abteigüter, so daß dieses Kloster nur in eine Braunauer Pfarrei umgewandelt werden konnte.

Für die Verfassung der böhmischen Benediktinerkongregation ist von entscheidender Bedeutung die angeblich auf Bitten des Bischofs Adalbert von Prag von Papst Johann XV. ausgestellte und an den Břewnower Abt Anastasius gerichtete Bulle vom 31. Mai 993 „*Solet sedes*“, in der den Břewnower Äbten das Tragen der Mitra gestattet und außerdem bestimmt wird „*ut ecclesia vestra dignior seu maior aliis monasteriis habeatur, decernimus, ipsam caput esse et magistram in correctione ac reformatione regularis disciplinae super omnia claustra Ordinis sancti Benedicti posthaec in Boemia construenda primumque locum post Pragensem episcopum tibi Anastasio abbati tuisque successoribus canonice succedentibus super omnes et in omnibus concedimus habere . . . post obitum vero abbatis nemo ibidem abbatem instituat, nisi quem ipsa congregatio communiter et concordia assensu elegerit, et tunc Pragensi episcopo, si catholicus fuerit, liceat auctoritate nostra ipsum electum caritatis officio consecrare, symonie scrupulo quolibet hinc inde penitus excluso*“¹. Die Echtheit dieser Bulle wurde zwar in späteren Jahrhunderten bezweifelt, aber ihr Inhalt ist doch auf die Verfassung der böhmischen Benediktinerkongregation von nachhaltendem Einfluß gewesen. Die Bulle räumt dem jeweiligen Abte von Břewnow ein *ius visitationis* über alle böhmischen Benediktinerklöster ein, somit nicht bloß über jene, die von Břewnow aus besiedelt wurden („*super omnia claustra Ordinis sancti Benedicti post haec in Boemia construenda*“). Eine Beteiligung dieser dem Abt von Břewnow unterstellten Klöster bei der Wahl des Abtes von Břewnow sieht die Bulle nicht vor. Der Inhalt dieser Bulle wird sodann 1224 bestätigt durch den böhmischen König Premizlaus Ottokar I. und kirch-

¹ G. Friedrich, Codex diplomaticus et epistolaris Bohemiae I, 805—1197, Prag, 1904—1907, S. 43 ff., Nr. 38; ebenda auch über die Frage der Echtheit dieser Bulle, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen.

licherseits durch Papst Urban IV. (1261—1264)¹. Im 13. Jahrhundert, am 26. Nov. 1332 bekennt Bischof Hinko von Olmütz, daß er die Bulle Urbans IV., der das Diplom Premizlaus Ottokars I. und die Bulle Johanns XV. einverleibt war, gesehen und auf Bitten des Abtes Theodorich von Břewnow durch einen öffentlichen Notar habe transsumieren lassen².

Inwieweit Břewnow in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens von den durch die Bulle eingeräumten Rechten Gebrauch gemacht hat, ist uns nicht überliefert. Die von Břewnow aus gegründeten und nicht ausdrücklich seiner Jurisdiktion entzogenen Klöster blieben zunächst alle, ausgenommen allein Sazawa, nur Propsteien, d. h. von dem Mutterkloster in spiritualibus et temporalibus völlig abhängige Klöster, und ob Břewnow über die Äbte von Sazawa, das wohl, da Abtei genannt, ein *monasterium sui iuris* war, auch noch eine Jurisdiktion ausübte, konnten wir nicht ermitteln. Aus den an die Äbte von Břewnow und Kladrau und die zwei Zisterzienseräbte von Nepomuk und Plaß gerichteten Schreiben Gregors IX. und Innozenz' IV. aus den Jahren 1234 und 1246³, in denen diese Päpste zur Abhaltung von jährlichen Generalkapiteln mahnen, können wir nichts Besonderes entnehmen für die Verfassung der böhmischen Benediktinerklöster und vor allem nichts über ein Visitationsrecht des Abtes von Břewnow als des ältesten Klosters über die anderen Klöster; ebenso verhält es sich bei dem an die Äbte von Břewnow und Trebez gerichteten Schreiben Benedikts XII. vom 13. Dez. 1336, in dem er gemäß der Bulle „*Summa magistri*“ vom 20. Jan. 1336, die die Klöster Böhmens zu einer Provinz zusammenfaßte, wiederum zur Abhaltung der Generalkapitel aufforderte⁴. Erwähnenswert ist aber immerhin, daß in allen diesen päpstlichen Schreiben Břewnow immer an erster Stelle genannt ist. Ob diese Generalkapitel wirklich stattfanden, scheint in Ermangelung eingehender Nachrichten wenigstens zweifelhaft. Für eine gewisse Zusammengehörigkeit der böhmischen Klöster zueinander in der Mitte des 14. Jahrhunderts spricht noch der Umstand, daß alle Äbte der böhmischen Klöster die Wohltäter der zum Kloster Ostrow gehörigen Propstei Schlan bzw. des vom dortigen Propste zu erbauenden Armen- und Krankenhauses zu geistiger Gemeinschaft aufnehmen⁵.

Erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts können wir ein Hervortreten des Abtes von Břewnow vor den übrigen

¹ Schramm I. c. 72 u. 78.

² Ebd. 293.

³ Ebd. 75.

⁴ Ebd. 294 u. Bull. Rom. ed. Luxemburg. I (1727) 219.

⁵ Schramm I. c. 298.

böhmischen Äbten konstatieren. Vor allem ist sein Einfluß bemerkbar bei der Bestellung der Äbte, die ja für die Wiederinstandsetzung der durch die Hussitenkriege stark heruntergekommenen Klöster und für die Reform derselben von der größten Bedeutung war. In dem Tochterkloster von Břewnow, St. Procop in Sazawa, sehen wir, wie Abt Johann von Břewnow-Braunau 1565 „*praehabita matura deliberatione cum fratribus de unanimi consensu eorum*“ den Braunauer Professen Adam Polidor zum Abt erwählt und einsetzt. Gegen Ende des Jahrhunderts scheint die Abtei Kladrau durch die schlechte Verwaltung des 1583 abgesetzten Abtes Joseph und seines Nachfolgers Andreas unter die Oberaufsicht von Břewnow gekommen zu sein; wenigstens wird Abt Friedrich Viktorin (1611 bis 1627) durch den Kladrauer Konvent von Abt Wolfgang von Břewnow-Braunau als Visitor postuliert. Das alte Slawenkloster Emaus in Prag kam auch Ende des 16. Jahrhunderts unter die Jurisdiktion der Břewnow-Äbte: Der 1592 von Kaiser Rudolf zum Abt von Emaus ernannte Paul Paminondas Horsky, früher Utraquist, legte 1598 mit Zustimmung des Prager Erzbischofs Zbinko und des Apostolischen Nuntius sein Amt in die Hand des Abtes von Břewnow-Braunau, des Visitors von Emaus, nieder. In dem Beschwerdeschreiben des Abtes von Břewnow wegen Übertragung des Klosters Emaus an die spanischen Mönche vom 4. März 1635 schreibt dieser ausdrücklich, daß zur Zeit des Kaisers Rudolf (1576—1612) ein hussitischer Abt zu der katholischen Religion gekommen, „*der sich unserer Kongregation submittierte*“¹. Nach seiner Resignation trat dann Paul Paminondas in das Noviziat zu Braunau ein, legte hier am 4. März 1599 die Gelübde ab und wurde 1602 wiederum Abt von Emaus. Auch seine Nachfolger auf dem äbtlichen Stuhle zu Emaus waren Mönche von Braunau: Petrus Loderecker (1607—1611), Placidus († 1611), ebenso die zwei vom Braunauer Abt ernannten Äbte Joh. Benno Flaccus von Falkenburg (1612—1613) und Adam Baworrowsky, früher Propst von Raigern, seit 1613 Administrator und seit 1615 Abt von Emaus. In dem schon 1517 nach St. Johann sub rupe transferierten Kloster Ostrow war jedenfalls im 16. Jahrhundert kein eigenes Kapitel mehr; die Mönche kamen alle von Braunau, und auch die Äbte und Administratoren dieser Abtei (1669—1675) wurden vom Abt von Břewnow-Braunau ernannt. So blieb es bis zu Abt Ämilian Kotterowsky, der 1695 die Regierung antrat. Die Unterwerfung dieser Abteien unter die Jurisdiktion des Abtes von Břewnow dürfte sich wohl schon Ende des 16. Jahrhunderts ganz vollzogen

¹ Helmling, Urkundenbuch S. 146.

haben, denn bei der auf Befehl Rudolfs II. vorgenommenen Wahl des Wolfgang Selender, Mönches von St. Emmeram in Regensburg, zum Abt von Břewnow-Braunau im Jahre 1602 votierten außer den Mönchen von Břewnow-Braunau auch die Äbte von St. Procop, Kladrau und Emaus, was doch sicherlich auf eine nähere Verbindung dieser Klöster mit Břewnow-Braunau in rechtlicher Beziehung schließen läßt. Zudem anerkannte schon am 18. Aug. 1607 Kaiser Rudolf die Rechte des Abtes von Břewnow über St. Johann sub rupe, Sazawa, Raigern, Kladrau und Emaus, und nicht ganz 3 Jahrzehnte später begegnet uns auch ausdrücklich die Bezeichnung „*Congregatio Bohemica*“¹. Den engeren Zusammenschluß dieser Klöster zu einer Kongregation dürften wohl nicht bloß die ungünstigen Verhältnisse derselben, sondern vor allem auch die tridentinischen Bestimmungen bewirkt haben, die den Zusammenschluß selbständiger Klöster wenigstens für jene, die nicht unter der Jurisdiktion der Bischöfe oder unter Generalkapiteln standen und keine ordentlichen Visitatoren hatten, forderten².

Die eben berührte Stelle des Tridentinischen Konzils regt die Frage an, ob die böhmische Kongregation das Privileg der Exemtion genoß. Wenn wir von dem oben genannten Privileg Johanns XV., das dem Abt von Břewnow ein Visitationsrecht in den böhmischen Klöstern sichert und dessen Weihe durch den Prager Bischof auctoritate apostolica vorsieht, absehen, enthalten die übrigen älteren Privilegien für Břewnow, die Gregors IX., Bonifatius' VIII., Benedikts XII., Bonifatius' IX. und Leos X. nichts, was auf eine ausdrückliche Exemtion schließen lassen dürfte. Im 14. Jahrhundert ist uns auch die Konfirmation der Äbte Uricus 1366, Heinrich II. 1381 und Divissius 1385 durch den Prager Erzbischof bezeugt. Divissus empfing sie aber auch noch von Urban VI.; von Heinrich II. kennen wir auch noch den vor seiner Konfirmation dem Erzbischof geleisteten Obödienzeid; außerdem wissen wir, daß der Bischof von Prag im Jahre 1331 und 1357 das Kloster Břewnow visitierte³. Diese Tatsachen sprechen dafür, daß Břewnow wenigstens bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts unter der Jurisdiktion des Ordinarius loci stand. Auch bei den übrigen böhmischen Klöstern erfahren wir bis um diese Zeit nichts von einer Exemtion, im Gegenteil, wir wissen, daß unter dem Erzbischof Ernst v. Pardubitz (1343—1364) in

¹ Beschwerdeschreiben des Abtes von Břewnow wegen Übertragung von Emaus an die Spanier vom 4. März 1635 und Schreiben Ferdinands III. vom 19. Mai 1635, durch das Emaus den Spaniern übergeben wird (Helmling, Urkundenbuch, S. 146 u. 155).

² Trid. s. XXV de regularibus c. 8.

³ Schramm I. c. 298 f., 301 f.

seinem Auftrage der Abt Přebor von Břewnow die Abtei Kladrau visitierte¹.

Es scheint, daß erst der Zusammenschluß der böhmischen Klöster am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, der durch kirchliche Bestimmungen begünstigt und durch Rudolf II. tatkräftig unterstützt und durch die Verhältnisse in Böhmen gefordert wurde, teilweise die Anschauung aufgenommen ließ, daß die Kongregation sich der Exemption erfreute. Jedenfalls übte der Abt von Břewnow seit der Gründung der Kongregation Rechte aus, die in nicht exemten Kongregationen nur dem Diözesanbischof zustanden, z. B. Konfirmation und Deposition der Äbte. Bei den Břewnow untergebenen Klöstern scheint man auch späterhin auf der Exemption vom Erzbischof nicht so sehr bestanden zu haben; denn als 1680 Abt Thomas Sartori von Břewnow-Braunau nach dem Tode des Abtes Ildefons Nigrin von St. Procop, da er in St. Procop keinen geeigneten Kandidaten fand, den Braunauer Professen Gregor Aulik zum Abte von St. Procop einsetzte, appellierten die Mönche an den Erzbischof, daß ihnen durch den Abt von Břewnow das Wahlrecht entzogen sei. Ja, noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts leisteten die Äbte mancher Klöster dem Erzbischof ohne jeden Vorbehalt den Obödienzeit; erst auf dem Provinzialkapitel 1716 erklärten manche, daß sie bei der Infulation dem Erzbischof keinen Eid geleistet hätten; das Kapitel bestimmte dann, daß er nur mit der Einschränkung „salvis iuribus Congregationis nostrae“ geleistet werden dürfe.

Noch weniger anerkannte der Erzbischof die Exemption. Wenn er auch, wie wir unten sehen werden, bei der Abtswahl in Břewnow schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts ausgeschaltet ist, so nahm er doch noch Ende des 17. Jahrhunderts an einer Abtswahl in St. Nikolaus persönlich teil, und in Kladrau annullierte er sie, da die Mönche nicht um Entsendung von erzbischöflichen Kommissären gebeten hatten. 1695 nahmen an der Wahl in St. Johann, da der erzbischöfliche Stuhl vakant war, Kommissäre des Metropolitankapitels teil; 1701 verbot der Erzbischof sogar für Kladrau die Wahl ohne Anwesenheit von erzbischöflichen Kommissären sub poena vocis activae et passivae, und als 1703 Wenzel Koschin zum Abt von St. Procop gewählt wurde, wiederum in Abwesenheit von erzbischöflichen Kommissären, verlangte der Erzbischof den Obödienzeit. Erst 1709 unterwarf sich der Konvent, und erst jetzt empfing der Electus die äbtliche Weihe. Aber Abt Otmar von Břewnow anerkannte dieses Vorgehen des Konvents von St. Procop nicht, und setzte deshalb einige Zeit später den

¹ Schramm I. c. 296.

genannten Abt ab; allein 1719 restituierte ihn der Kaiser, der schon durch Dekret vom 3. Juli 1704 auch seinerseits die Anwesenheit von bischöflichen Delegaten bei Abtswahlen vorgeschrieben hatte.

Einen neuen Rechtstitel erhielt diese Exemption durch die Verleihung der Privilegien der kassinesischen Kongregation durch deren Generalkapitel im Jahre 1669, auf dem diese Kongregation alle Äbte und Religiösen im Königreich Böhmen sich affilierte und ihnen die Suffragien und päpstlichen Privilegien verlieh; diese *communicatio privilegiorum* wurde zwar durch Breve Klemens XI. vom 6. Okt. 1714 bestätigt¹, aber am 20. Dez. 1715 restriktiv interpretiert „*quoad indulgentias tantum*“², und nur in dieser beschränkenden Form wurde die *communicatio privilegiorum* von Benedikt XIII. am 5. Okt. 1728 für Břewnow und die ganze böhmische Kongregation bestätigt. Da jedoch der Abt von Břewnow auch weiterhin noch die volle Exemption für die Kongregation beanspruchte, und selbst die am erzbischöflichen Seminar in Prag dozierenden Benediktinermönche Disputationen über den Exemptionsstreit anfertigen ließen und den Titel „*liberum et exemptum monasterium Břevnoviense*“ verteidigten, dessen Gebrauch dann der Erzbischof 1734 verbot, so entbrannte der langwierige Exemptionsprozeß, in dessen Verlauf die Äbte der Kongregation manchmal den Abt von Břewnow zu einer friedlichen Beilegung der mit dem Erzbischof entstandenen Schwierigkeiten mahnten. Der Prozeß wurde durch das Breve Klemens XIII. „*Inter multiplices*“ vom 15. Sept. 1758 entschieden, und zwar zuungunsten von Břewnow: Die böhmischen Klöster bilden keine Kongregation, der Abt von Břewnow ist nicht Haupt und Visitor derselben, ja er hat überhaupt keine von der Jurisdiktion des Erzbischofs unabhängige Jurisdiktion; auch die vier anderen Äbte der böhmischen Kongregation sind nicht exempt, und der Abt von Břewnow hat nicht das *ius instituendi et destituendi Abbates*, diese haben vielmehr ihre Konfirmation vom Erzbischof zu empfangen. Durch diese Entscheidung, die auf der Anschauung basierte, daß die Bulle Johans XV. unecht sei und daß trotz der vom Abt von Břewnow tatsächlich ausgeübten Jurisdiktion doch bis in die letzten Zeiten auch der Erzbischof im Besitze der Jurisdiktion gewesen sei, war der bisherigen Mutterklosterverbandsverfassung der böhmischen Benediktinerkongregation die rechtliche Grundlage entzogen.

¹ Bull. ed. Luxemburg. XII, 545.

² Schramm I. c. 40; auch die Congr. Augustana erhielt die kassinesischen Privilegien nur *quoad gratias spirituales*: Benedikt XIII., 4. V. 1725; ebenso die Abteien Melk 1699, Ettal 1767

Mit Zustimmung des Erzbischofs von Prag konstituierten sich die Klöster der bisherigen Kongregation im folgenden Jahre zu einer nicht exemten Kongregation, die dann die Lateranensische Verfassung annahm. Wir gliedern deshalb unsere folgenden Ausführungen in 2 Abschnitte:

1. Die Mutterklosterverbandsverfassung oder die Verfassung zurzeit der vermeintlichen Exemtion, ca. 1600—1758.
2. Die Lateranensische Verfassung der nicht exemten Kongregation 1759—1785.

Der Einfachheit halber bieten wir aber die ganze Verfassung im ersten Abschnitt und berücksichtigen im zweiten nur, was durch die andern Verhältnisse geändert werden mußte.

II. Die Mutterklosterverbandsverfassung.

1. Das Generalkapitel.

Die Verfassung der Generalkapitel oder, wie sie in der böhmischen Kongregation in Anlehnung an die Bestimmungen Innozenz' III. und Benedikts XII. immer heißen, der Provinzialkapitel, ersehen wir am besten aus den auf dem 1. Provinzialkapitel 1631 getroffenen Bestimmungen:

a) Teilnehmer des Kapitels und Stellung derselben. Am Kapitel mußten teilnehmen „*comparere debent omnes Monasteriorum Superiores cum uno vel altero deputato ex conventu. Deputari autem debent a conventibus pro Capitulo Fratres mortificati et devotioni addicti.*“ Unter den „*Superiores monasteriorum*“ haben wir wohl nur die Obern der selbständigen Klöster zu verstehen; wir können das entnehmen aus den Unterschriften der Protokolle der Provinzialkapitel, die nur von allen Äbten, nicht etwa auch zugleich von den Priorsen oder Propsten der von den selbständigen Klöstern abhängigen Niederlassungen unterschrieben wurden. Auf die Propstei Raigern, das in diesem Punkte eine Ausnahme bildet, werden wir nachher noch besonders zu sprechen kommen. Den Obern der selbständigen Klöster, d. i. den Äbten, standen völlig gleich die Administratoren der Abteien und bei Verhinderung der Äbte deren Prokuratoren, die somit auch *votum decisivum* auf dem Kapitel hatten.

Außerdem hatten zu erscheinen von jedem selbständigen Kloster der eine oder andere vom Konvent gewählte „*Deputierte*“¹. An dem 1. Provinzialkapitel nahm außer den Äbten von Břewnow, Kladrau, Emaus, St. Johann und St. Pro-

¹ Über die Teilnahme von einfachen Mönchen an den Generalkapiteln bei den alten Orden hoffen wir später eine ausführliche Abhandlung bieten zu können.

cop nur noch teil der Prior von Braunau, wohl weil der Abt von Břewnow-Braunau in erster Linie das Kloster Břewnow vertrat, weiterhin der Dekan von Chrudin und der von dem Konvent von Braunau bestellte Braunauer Professe Jakob Dinwath. Auf den folgenden Kapiteln erschienen außer den Äbten noch teils die Prioren, die Subprioren, teils auch Pfarrer; auf dem Kapitel 1686 begegnet uns auch der „*Senior Cladrubiensis*“ und der „*Senior noster (Braunau) et nomine nostrorum parochorum*“. In praxi scheint die Auffassung bestanden zu haben, daß in der Regel der Prior und außer ihm noch ein discretus von jedem Konvent teilnimmt. Die Statuten von 1768 decl. zu c. 2 S. Reg. § 5 bezeichnen als Teilnehmer „*omnes Monasteriorum Superiores cum suo Priore et discreto deputato a conventu*“. Da der Abt bei Ernennung des Priors nur einige ältere Brüder um ihren Rat zu fragen hatte, so nahmen somit von jedem Konvent ein vom Abt ernannter und ein vom Konvent gewählter Mönch teil.

Aus dem oben genannten Dekret von 1631 läßt sich nicht klar entnehmen, ob diese Deputierten auf dem Kapitel, was die Abstimmung anlangt, den Äbten gleichstanden und somit wie diese auch ein *votum decisivum* hatten; wir könnten freilich das Axiom „*ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus*“ anwenden und infolgedessen schließen, daß sie auch *vox decisiva* genossen hätten; auch der Ausdruck „*deputatus*“ dürfte nach Analogie der Verfassungen anderer Orden und Kongregationen eher dafür als dagegen sprechen. Der Wortlaut der Statuten von 1768 decl. zu c. 2 § 5 ist leider in diesem Punkte auch nicht klar genug gefaßt: „*fratres non inquieti aut aliis defectibus notati sed mortificati et devotioni addicti, prudentia et moribus, si non etiam aetate graves, qui Fratrum querelas ad Capitulum Provinciale non pertinentes prudenter et discrete reprimere et in rebus ad deliberandum deductis suffragium et votum suum cum honore dare valeant*.“ Da jedoch keiner der genannten Texte ganz ausdrücklich betont, daß auch die anwesenden Mönche *votum decisivum* genossen und die Dekrete der späteren Provinzialkapitel nur von den Prälaten allein unterschrieben wurden, so werden die anwesenden Mönche, auch die „Deputierten“, doch nur *votum consultativum* gehabt haben. Der Ausdruck „Deputierter“ scheint uns daher nicht ihrer wirklichen Stellung entsprochen zu haben, sie hätten vielmehr „*consiliarii a conventu designati*“ genannt werden sollen. Aus den für die „Deputierten“ geforderten Eigenschaften darf wohl auch noch entnommen werden, daß sie in der Abgabe ihres Votums frei und nicht an einen Auftrag ihrer Wähler gebunden waren.

Während der Abt von Břewnow-Braunau früher mehrere Prioren (Břewnow, Braunau, Poliz, Wahlstadt) zum Kapitel mitbrachte, verfügte schon die Äbtekonferenz von 1754 und nach ihr die Statuten von 1768 decl. zu c. 2 § 6: „*pro parte tamen Břevnoviae non omnes quattuor priores conventuum eiusdem gremii Břevnoviensis, sed unus dumtaxat Prior cum duobus discretis deinceps compareat, quem ex quattuor Prioribus Rms. D. Abbas pro celebrando hoc Capitulo summe idoneum et optime versatum judicaverit et determinaverit.*“

Wie oben bereits bemerkt, hatte die Propstei Raigern von Anfang an eine Ausnahmestellung; gegenüber den andern Propsteien genoß sie eine gewisse Selbständigkeit. Ihr Propst saß seit 1540 auf der mährischen Prälatenbank und nahm seit Beginn des 17. Jahrhunderts selbständig Professuren auf. Hatte früher immer der Abt von Břewnow-Braunau den Propst frei ernannt, so verlangte 1683 der Konvent Wahlrecht, da ihr Propst Landesprälat sei und das Tridentinum einem conventus formatus aktives und passives Wahlrecht einräume; 1686 wurde der Streit vom Nuntius dahin verglichen, daß Raigern den Abt von Břewnow-Braunau als Pater Abbas und Visitor anerkennt, andererseits aber Břewnow das Recht der Wahl des Propstes aus 3 vom Abte vorgeschlagenen Kandidaten, und zwar alternative, einmal aus 3 Břewnowern und dann aus 3 Raigerner Professuren, erhält¹. Im folgenden Jahre erhielt der Propst auch noch für sich und seine Nachfolger von Innozenz XI. die Inful. Auf dem Provinzialkapitel 1631 war zwar der Propst von Raigern nicht anwesend, ließ sich aber entschuldigen; 1653 und 1702 erscheint er als definitore; außer dem Propst ist 1676 noch ein Professe von Raigern anwesend und 1686 auch der Prior; auf den Kapiteln 1702, 1732, 1744 und 1768 ist Raigern durch Propst, Prior und Deputierten vertreten; einen Prokurator scheint der Propst bei Verhinderung nie entsendet zu haben. Mit den Äbten, wenn auch an letzter Stelle, unterschrieb der Propst von Raigern immer auch das Protokoll des Kapitels unter Beifügung seines Siegels; nur in den Statuten des Kapitels von 1768 ist die Stellung des Propstes besonders gekennzeichnet: es fügte nämlich nach der Unterschrift der Äbte von Břewnow als des Visitors und des Präses des Kapitels, der Äbte von Kladrau und St. Nikolaus als der Definitoren und der Äbte von St. Procop und St. Johann der Propst von Raigern bei „*his quoque accedit et apposito suo sigillo subscribit Othmarus Praepositus Rayhradensis*“. Diese Unterschrift des Propstes von Raigern dürfte begründet sein in dem Versuch, Raigern von der jetzt nicht mehr exemten

¹ Dudík I. c. II, 52, 123, 134 f., 268 ff.

Kongregation zu trennen; der Propst hatte erklärt „*quod ratione exemptionis hucusque monasterio suo conservatae, se omnino velit exclusum et minime nominatum haberi in quibuscumque recursibus ad celsissimum Archiepiscopum nomine Congregationis faciendis*“ und für die Beantwortung der Frage, ob er und sein Stift auch in dem Falle zum Kapitel erscheinen wollten, wenn ein anderer und nicht der Abt von Břewnow Präses werden sollte, erbat er sich bis zum nächsten Kapitel Bedenkzeit. Obwohl die Propstei Raigern kein ganz selbständiges Kloster war, scheint sie doch, wenigstens was die Beteiligung an den Kapiteln anlangt, den selbständigen Abteien gleichberechtigt gewesen zu sein.

Daß nur die Prälaten vox decisiva hatten, haben wir bereits oben bemerkt. Die Kapitelsprotokolle sind zwar in älterer Zeit nur vom Abt von Břewnow als dem Präses des Kapitels und zwei Prälaten als Definitoren und einem oder zwei Kapitelssekretären unterschrieben. Seit 1713 unterschreiben aber auch immer noch die übrigen anwesenden Prälaten samt etwaigen Prokuratören und dem Propst von Raigern, und zwar an erster Stelle immer der Präses des Kapitels, dann der 1., nach ihm der 2. Definitor und in späterer Zeit zuerst der Präses, dann die 2 Definitoren und erst nach ihnen die übrigen Prälaten und Prokuratoren und zuletzt der Propst von Raigern. Ob wir aus der Tatsache, daß in älterer Zeit nur der Präses des Kapitels und die Definitoren die Akten unterschrieben, schließen dürfen, daß die eigentlich entscheidende Gewalt nur in den Händen des Präses und der zwei Definitoren geruht habe, diese Frage konnten wir aus den Quellen nicht lösen. Bei der relativ kleinen Anzahl der Prälaten darf man aber wohl annehmen, daß alle zusammen tamquam collegium die Jurisdiktion ausübten.

b) Präses und Definitoren. Geborener Präses des Provinzialkapitels war der jeweilige Abt von Břewnow-Braunau. In seiner Abwesenheit wurde nie ein Kapitel gehalten. Daß er als Präses mehr als eine Stimme hatte, ist uns nicht überliefert. An ihn hatten auch die Äbte und Obern „*puncta in futuro Capitulo discutienda, super quibus tamen prius domi praehabitis Capitulis mature deliberent*“ zeitig zu schicken, damit er sie überlegen und ordnen könnte.

Eine besondere Rolle spielten noch die zwei Definitoren, die immer auf jedem Provinzialkapitel vom Abt von Břewnow allein „*auctoritate visitatoria*“ ernannt wurden. Sie bildeten anscheinend zusammen mit dem Abt von Břewnow entsprechend der alten Benediktinertradition, die auf jedem Kapitel mehrere

Präsidenten kannte¹, das Präsidium. Für diese Ansicht spricht die Tatsache, daß die 2 Definitoren vor den übrigen Äbten saßen, daß der Abt von Břewnow zusammen mit ihnen die Sitzordnung festlegte und jene, die das Secretum Capituli verletzt hatten, bestrafte².

c) Die Sitzordnung wurde früher, wie eben bemerkt, auf jedem Kapitel festgesetzt; in der Regel folgten dem Präses die zwei Definitoren, dann die Prälatten nach dem Alter ihrer Klöster (St. Johann, St. Procop, Kladrau, St. Nikolaus, zuletzt Raigern)³. 1676 protestierte der Abt von St. Johann „*de suae sedis Abbatialis praeeminentia post ipsum Visitatorem ob antiquitatem*“, aber anscheinend ohne Erfolg. Die Äbtekonferenz 1759 änderte die Rangordnung der Äbte, für die nunmehr der Empfang der äbtlichen Weihe maßgebend sein sollte. Die Prioren saßen nach dem Alter ihrer Klöster, die Patres discreti nach dem ihrer Profeß (1713).

d) Bezüglich der auf dem Kapitel zu behandelnden Materien bestimmte das Kapitel von 1631: „*In Capitulo consultare debent quomodo honor Ecclesiae sanctae et Ordinis utilitas,*

¹ C. 7. X. 3. 35: „Ipsi quatuor praesint capitulo universo, ita, quod ex hoc nullus eorum sibi auctoritatem praelationis assumat.“ Zeller, Liste der Benediktinerordenskapitel in der Provinz Mainz-Bamberg seit dem Konstanzer Konzil in: Stud. u. Mitt. N. F. XI (1924), 185 ff.; ebenso in Trier 1422 (P. V. Redlich, Johannes Rode 1923, 49); Statuta Bursfeldensia ca. 1500, d. I, c. 2; Bayerische Kongregation 1686, c. I, § 1.

² Die Einrichtung der Definitoren findet sich schon bei den Ordenskapiteln im 12. u. 13. Jahrhundert; doch bedeutet hier Definitorium einen Ausschuß von Mitgliedern des Generalkapitels, der während des Kapitels die entscheidende Gewalt innehatte: so bei den Zisterziensern schon vor 1152 und 1197 (Nomasticon Cisterciense von Paris-Séjalon 1892, p. 219, 271, 314), den Kartäusern 1155 (Annales Ord. Cartusienis ab anno 1084 ad annum 1429 auctore D. Carolo Le Conteulx Cartusiano, Monostrolli 1887 ff., II, 155); unrichtig daher Zeller, Drei Provinzialkapitel des Benediktinerordens in der Kirchenprovinz Mainz (Stud. u. Mittel. 43, N. F. XII, 1925, 93), der meint, für die Einrichtung der Definitoren seien die Mendikanten Vorbild gewesen. — Bei den Prämonstratensern kennt sie Lucius III. „In eminenti“ 1183 noch nicht, aber Gregor IX. „Olim intellecto“ 1233 setzt sie voraus (Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis 1633, 636 u. 661); auch die Cluniazenser kennen sie: Gregor IX. „Bohemot“ 1233, § 2 (Bull. ed. Luxemb. I, 74). Sonst aber finden sich Definitoren in diesem Sinne bei den Benediktinern selten: z. B. Erfurter Provinzialkapitel 1259 (Württbg. Urbuch. IV, 359); St. Quentin 1299 (Berlière, Documents inédits I, 1894, 61); St. Andreas in Visegrad in Ungarn 1342 (Gesch. v. Pannonhalma II, 1903, 395 f.), für die ungar. Kongregation Leo X. 1517 (ebd. III, 1905, 678). Definitoren in dem Sinne, wie sie die böhmische Kongregation kennt, finden sich sonst nur noch in den Konstitutionen der geplanten Benediktinerkongregation von St. Matthias in Trier 1451 (Deutsche Geschichtsblätter XIV, 1912, 53) und der Bursfelder Kongregation (gütige Mitteilung des P. Paul Volk, Maria Laach); dort werden sie von allen Äbten gewählt, hier nur von 3 von den 3 Präsidenten ernannten Wahlmännern, die Äbte sein müssen. Bei den Dominikanern sind sämtliche Mitglieder des Generalkapitels Definitoren: Statuta 1228, d. II, n. 5 (Arch. f. Lit. u. KG. I, 213); ebenso bei den Franziskanern (Holzapfel, Gesch. des Franziskanerordens 1909, 185), bei denen erst im 16. Jahrh. der Name „Definitorium“ für ein Ausschußkollegium üblich wird (ebd. 432); seit dieser Zeit heißen „Definitoren“ in der Regel die Berater des Generals oder Provinzials.

³ Die Sitzordnung nach dem Alter der Klöster entspricht der Sitte der Zisterzienser (Carta Caritatis c. II in Paris-Séjalon, Nomasticon Cisterciense 1892, 70) und Prämonstratenser (Statuta 1290, d. IV, c. VI; in Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis 1633, 821).

antiqua pietas, disciplina regularis restitui, augeri et conservari, vitia autem et honestati ac pietati contraria quomodo eradicari possint.“ Einen breiten Raum nahm stets die Abfassung und Änderung der Statuten ein¹. Das Kapitel von 1631 beauftragte den Abt von Břewnow „*ut ille eligat aliquot Patres Deum timentes, cum quibus praefata Statuta examinet, salutaria conscribat et in proximo Capitulo Patribus ea corrigenda et approbanda proponat.*“ Das Kapitel von 1653 approbierte sie, die von 1665, 1682, 1686, 1706 und 1768 modifizierten sie. Sodann war das Kapitel stets bedacht, in den einzelnen Klöstern der Kongregation die gleichen Gewohnheiten und Riten, die gleichen liturgischen Bücher und Gesänge einzuführen; außerdem erforderte die Belastung und Veräußerung des Vermögens der einzelnen Klöster die Zustimmung des Kapitels; auch die Lizenz zum *transitus ad strictiorem ordinem* und die Entlassung eines fugitivus nach der dritten Flucht stand dem Kapitel zu. 1705 schlug der Visitator auch vor, daß der zeitweilige Übertritt eines Mönches in ein anderes Kloster der Kongregation nur mit Wissen des Kapitels erfolgen dürfe.

e) Der Zeit nach sollten die Provinzialkapitel gemäß den Bestimmungen Innozenz' III. und Benedikts XII. nur alle 3 Jahre stattfinden. Auf dem Kapitel von 1631 kamen zwar die Äbte dahin überein, daß sie „*singulis annis*“ abgehalten werden sollten, aber schon das nächste fand wegen der kriegerischen Zeiten erst 1653 statt, dann wieder 1665, 1669, 1673, 1676, 1682, 1686, 1690, 1692, 1694, 1702, 1706, 1709, 1713, 1716, 1721, 1726, 1732, 1735, 1744, 1747, 1759 bzw. 1760, 1763, 1768; in praxi hielt man sich somit wenigstens im großen und ganzen an die gemeinrechtlichen Bestimmungen. Während anfänglich als Termin für den Beginn des Kapitels der 4. Sonntag nach Ostern festgesetzt war², wurde bald die Bestimmung des Tages des Kapitels dem Präses überlassen. So auch die Statuten von 1768 decl. zu c. 3 S. Regulae.

f) Als Ort des Kapitels war von Anfang an nicht bloß Břewnow als Sitz des Präses und Mutterkloster verschiedener Klöster der Kongregation, wie es sonst bei den Mutterklosterverbänden der Fall war, in Aussicht genommen. Schon das konstituierende Kapitel von 1631 fand nicht hier, sondern in Emaus in Prag statt. Hier wurde auch beschlossen, daß das

¹ Eine mehrmalige Durchberatung und Approbation der Kapitelsdekrete, wie sie in anderen Orden Vorschrift war (Statuten der Dominikaner 1228, d. 2, n. 6 (Arch. f. Lit. u. KG. I, 1885, 214); für die Zisterzienser Klemens IV. „*Parvus fons*“, 9. 6. 1265, § 12 (Bull. Lux. I, 135); Statuta Praemonstr. 1290, d. IV, c. 1; le Paige I. c. 818; Bursfelder Statuten 1700 d. I c. 11 § 3 n. 2; Ober- u. Niederösterreich. Kongregation 1626, P. IV, c. III) scheint nicht üblich gewesen zu sein.

² Ziegelbauer I. c. 168.

Kapitel abgehalten werden sollte „*in loco, qui Patri Visitatori auf maiori parti Praelatorum commodior videbitur.*“ Man wechselte zwischen Břewnow, Braunau, St. Procop und St. Nikolaus.

g) Die Kosten des Kapitels trugen die beteiligten Klöster; nach den Statuten von 1768 decl. zu c. 3 waren aber zur Tragung derselben auch die legitimi absentes verpflichtet.

2. Der Visitator.

a) Die Jurisdiktion. Wie schon aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist, hatte in der Kongregation von Anfang an der Abt von Břewnow eine die übrigen Äbte überragende Stellung. Diese kam auch in seinem Titel zum Ausdruck: Abt Thomas Sartori nennt sich einmal „*Divina misericordia exenti monasterii Břevnoviensis vulgo ad S. Margaretham O. S. B. electus Abbas et Visitator*“ und Abt Otmar gebraucht 1736 sogar den Titel „*Congregationis Benedictinae Bohemiae Generalis et Perpetuus Visitator*“.

Der Abt von Břewnow-Braunau war geborenes Haupt der Kongregation und übte außer dem Vorsitz auf den Provinzialkapiteln auch das Visitationsrecht aus.

Seit Entstehung der Kongregation präsierte er auch den Abtsahlen in den ihm unterstellten Klöstern. Als 1673 das Prager Konsistorium sich in Braunau erkundigte „*utrum Visitator dum in monasterio sibi subiecto fit electio et ille electioni vel solus vel cum alio praesidet, agat munus scrutatoris vel ibi praesidet tamquam legitimus Visitator et Superior*“, antwortete Braunau: „*in his electionibus solus praesidet et praesedit Visitator cum religioso assistente aut Secretario tamquam legitimus Visitator et Superior.*“ 1703 ernannte er auch iure devolutionis den Professoren Wenzel Koschin zum Abt von Sazawa. Die Konfirmation erteilte er „*autoritate Visitatoria*“, forderte aber vor derselben einen Obödienzeid¹, ja zu Beginn des 17. Jahrhunderts nahmen die Äbte von Břewnow wiederholt auch Absetzungen von Äbten vor, z. B. entfernte der Abt Wolfgang Selender 1607 den Emautiner Abt Paul Paminondas wegen schlechter Wirtschaft und Lebensführung und 1611 ebenso dessen Nachfolger im Amte Petrus Loderecker aus nicht zu ermittelnden Gründen; auch den Abt Johannes Chrysostomus von St. Johann setzte derselbe Břewnower Abt 1612 ab, „*praesentibus aliis abbatibus*“. Die Kosten der Visitations- und Wahlreisen hatte das beteiligte Kloster zu begleichen (1706).

In außerordentlichen Fällen setzte er auch Administratoren für die einzelnen Abteien ein, z. B. 1730 „*autoritate Visitatoria*

¹ Ego . . . electus Abbas huius monasterii N. N. Vobis Patri ac Visitatori, Vestrisque Successoribus in Correctionibus et Visitationibus oboediam.“

et ordinaria“ zum Administrator von St. Procop den Braunauer Professen Bonifatius Fritsch, dessen Amt er 1736 um 6 Jahre verlängerte.

Das Kongregationsarchiv stand unter seiner Verwaltung. Ohne seine Zustimmung oder in seiner Abwesenheit ohne die des Priors mit einem vom Konvent eigens hierzu gewählten Senior durften keine Archivalien herausgenommen werden; auch wurde in seinem Auftrag das Kalendarium für die ganze Kongregation angefertigt.

Nach Analogie mit den andern monastischen Kongregationen werden wir auch wohl annehmen dürfen, daß die Jurisdiktion des Provinzialkapitels außerhalb desselben in weniger wichtigen, aber doch dringenden Fällen in seiner Hand ruhte. Er konnte z. B. auf kürzere Zeit Verpachtungen gestatten, die Entlassung eines fugitivus vornehmen, den transitus ad strictiorem ordinem erlauben usw. Inwieweit er bei diesen Handlungen an den Rat oder die Zustimmung der zwei Definitoren gebunden war, entzieht sich unserer Kenntnis. Die einzige Notiz, die wir hierüber fanden, ist die von Abt Matthäus Ferdinand von St. Nikolaus bezüglich der Abtei St. Johann, die er zugleich verwalten sollte, dem Abt Augustin von Břewnow-Braunau gegebene Zusicherung: n. 4: „*dum per Dei gratiam, quod optamus, S. Nicolai monasterium restauratum fuerit iuxta prudens Rm̃i. D. Visitoris moderni eiusque Successorum aut aliorum Capituli nostri Diffinitorum iudicio condignam faciam monasterio S. Joannis confusionem et vicissim expecto, si illud prius restaurabitur.*“

Besondere Normen über die Ausübung der Jurisdiktion des Abtes von Břewnow als Haupt der Kongregation zur Zeit der Sedisvakanz in Břewnow bestanden anscheinend nicht. Aus der Tatsache aber, daß in Břewnow-Braunau bei der Abtswahl nicht etwa einer der Äbte präsiidierte, sondern der Senior des Kapitels, dürfen wir wohl schließen, daß nicht bloß die Jurisdiktion über die Abtei Břewnow, sondern auch die über die ganze Kongregation an den Administrator der Abtei überging.

b) Die Wahl des Visitoris wurde der Bulle Johans XV. gemäß allein durch das Kapitel von Břewnow-Braunau vorgenommen. Außer bei der Wahl des Abtes Wolfgang Selender im Jahre 1602, bei der neben den Mönchen des Konvents und dem resignierten Abt Martin auch die Äbte von St. Procop und Emaus persönlich teilnahmen, und der Abt von Kladrau, da er nicht erscheinen konnte, sein Votum schriftlich abgab, ist uns keine Beteiligung der Äbte als Votanten bezeugt; sie dürfte hier begründet gewesen sein in der schlechten Verwaltung

des Abtes Martin Oppatowitz (1575—1602), der geradezu „sinnlos geizig“ war, so daß die böhmischen Benediktineräbte ihre Stimme gegen ihn erhoben.

Der Erzbischof von Prag hatte jedenfalls bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts auf die Wahl nicht unbeträchtlichen Einfluß: 1575 mahnt Erzbischof Antonius den Konvent von Břewnow-Braunau, den würdigsten zu wählen und nach dem Wahlakt sofort an Kaiser und Erzbischof zu berichten. Bis zu dieser Zeit fungierte er durch seine Kommissäre als Wahlpräses. Noch an dem Wahlakt von 1602 nahmen 2 Kanoniker teil; einer derselben proklamierte als erzbischöflicher Kommissär die Wahl. Auch zur Wahl des Abtes Johann Benno (1621—1646) ruft der Erzbischof die Wähler zusammen, und 1646 nimmt ein Kanonikus als Kommissär des Erzbischofs teil. Bei den folgenden Wahlakten finden wir keinen Vertreter des Erzbischofs mehr.

Außer den königlichen Kommissären waren in der Regel noch einige Prälaten zugegen, die aber kein Stimmrecht hatten, sondern nur als „Assistentes“ und „Testes“ fungierten; sie wurden jeweils vom Konvent zur Assistenz bei der Wahl aufgefordert. Bei der Wahl des Abtes Thomas Sartori 1663 waren anwesend der Bischof von Königgrätz, die Äbte von St. Johann und St. Nikolaus als „*testes spirituales*“ im Auftrag des Kardinalerzbischofs Ernst von Harrach, der vom Konvent zu Entsendung von Zeugen gebeten worden war. Die Stellung dieser erzbischöflichen Kommissäre scheint zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben zu haben; wir wissen nämlich, daß 1673 das Prager Konsistorium in Braunau anfragte, ob die erzbischöflichen Kommissäre bei der Abtswahl auch wirklich „*praesesse*“; die Antwort lautete, daß er „*numquam praesesse ut Superior, sed tantum ut testimonium praeberet canonice factae electionis.*“ Die Auffassung über die Stellung der erzbischöflichen Kommissäre hatte sich somit im Laufe des 17. Jahrhunderts nicht unbeträchtlich geändert, der Erzbischof bzw. dessen Delegat war somit von Praeses electionis zum bloßen testis electionis degradiert worden.

Die Wahl leitete nunmehr nicht etwa wie in anderen Kongregationen der erste Definitor, sondern der Senior des Břewnow-Braunauer Kapitels; dieser hielt den Sermo de digniore eligendo, übergab dem Electus die hl. Regel und das Siegel und unterschrieb das Wahlprotokoll als „*Senior in actu et Capituli Praeses*“.

Eine eigentliche Konfirmation fand in dieser späteren Zeit nicht mehr statt; der Electus galt vielmehr als ipso facto confirmatus, wie Abt Thomas selbst 1673 dem Apostolischen Nuntius am Wiener Hofe schrieb, als dieser zur Einholung

der Apostolischen Konfirmation aufforderte. Im folgenden Jahrhundert aber wurden die Äbte mehrfach ausdrücklich vom Hl. Stuhl konfirmiert, so 1739, 1743, 1752.

Die äbtliche Benediktion nahm gemäß der Bulle Johannis XV. der Erzbischof von Prag kraft päpstlicher Vollmacht vor. Vor Empfang derselben leistete der Abt von Břewnow dem Erzbischof den Obödienzeid der nicht exemten Äbte, freilich mit der Klausel „*salvis iuribus et privilegiis ordinis mei*“, ein Gebrauch, der zwar 1752 vom Hl. Stuhl ausdrücklich gutgeheißen wurde, aber 4 Jahre später erklärte Benedikt XIV. „*per quaecumque iuramentum in infultione praestandum fiat exemptionis causa praeiudicium.*“

3. Die Visitation in Břewnow-Braunau.

Nach der Verfassung der älteren nicht exemten und exemten monastischen Kongregationen wird das Kloster des Visitators in der Regel von einem oder zwei eigens vom Generalkapitel dazu bestellten Äbten visitiert¹. Anders in der böhmischen Kongregation. Die Zeugnisse, daß einer der Břewnow untergebenen Äbte ein Recht darauf habe, in Břewnow-Braunau die kanonische Visitation vorzunehmen, fehlen völlig; es mangeln aber auch die Spuren, daß in Břewnow in der Zeit, in der es für sich die Exemption vom Erzbischof in Anspruch nahm, öfters visitiert wurde. In der Zeit von der Gründung der Kongregation bis 1758 konnten wir in Břewnow nur eine einzige Visitation konstatieren; sie fand am 10. Mai 1738 im Auftrage des Nuntius Cassione in Wien statt; der Nuntius hatte hier gestattet, daß der Konvent selbst die Visitatoren bestimme; er wählte dazu die Äbte von Kladrau und St. Johann. In Břewnow-Braunau und in der ganzen Kongregation herrschte, wie wir noch aus dem Abschnitt über die Verfassung von 1759 bis 1785 ersehen werden, die Anschauung, daß Břewnow-Braunau nur vom Hl. Stuhl oder dessen Delegaten visitiert werden könne.

4. Die Selbständigkeit der Abteien.

Die Hussitenkriege hatten in fast allen Klöstern Böhmens eine starke Entvölkerung bewirkt. Das älteste Kloster war aber immer wieder in der Lage, den übrigen durch Entsendung von Mönchen zu helfen. Dieser Umstand brachte aber eine nicht unbedeutende Abhängigkeit der untergebenen Klöster

¹ Provinzialkapitel in Trier 1422 (Studien u. Mitteilungen 8, 1887, 91 f.). Kongregation von St. Matthias in Trier 1451 (Deutsche Geschichtsblätter XIV, 1912, 54); Ober- u. niederösterr. Kongregation 1626, P. IV, c. V u. c. VII; Schwäbische vom hl. Joseph 1671, P. IV, c. 1, p. 2; Schwäbische vom Hl. Geist 1699, P. I, c. III, § 1; Bayrische 1686, c. I, § III; Polnische 1709, c. XIII.

mit sich, ja diese bildeten sogar teilweise überhaupt kein eigenes Kapitel mehr, z. B. St. Johann und St. Procop; sie hatten infolgedessen auch kein Recht, Novizen aufzunehmen; auf dem Provinzialkapitel 1713 bat zwar St. Procop wieder um dieses Recht, erhielt aber zur Antwort „*in modernis circumstantiis Novitios non posse suscipi, sed potius unum vel alterum ex foris degentibus ad Monasterium revocandum esse.*“ Aus den gleichen Gründen waren im 17. Jahrhundert die Äbte mehrfach nicht mehr gewählt, sondern einfach vom Abt von Břewnow ernannt worden. Der weitere Ausbau dieser Abteien brachte ihnen aber wieder das in den andern selbständigen Klöstern übliche Recht des Konvents, den Abt zu wählen.

Sonst aber scheint, abgesehen von den Beschränkungen, die die Institution der Generalkapitel für alle selbständigen Klöster mit sich brachte, die Kongregation an der vollen Selbständigkeit der einzelnen Klöster festgehalten zu haben; sie beließ den einzelnen Äbten, die auf Lebenszeit bestellt und benediziert wurden, ihre Jurisdiktion und forderte nur in den Fällen, die den Klöstern leicht zum Nachteil werden konnten, die Einholung der Zustimmung des Provinzialkapitels bzw. des Visitators.

Erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts ward eine nicht geringe Beschränkung der Selbständigkeit der einzelnen Klöster in Aussicht genommen: Klemens VIII. hatte 1596 und 1599 in Italien für Errichtung eines Noviziates apostolische Erlaubnis gefordert¹; in praxi gestand der Hl. Stuhl in jeder Provinz nur das eine oder andere Noviziat zu. Obwohl diese Dekrete nur für Italien galten und nur dem Geiste zentralistisch verfaßter Orden entsprachen, wurden sie doch vielfach auch von den alten, dezentralistisch verfaßten Orden rezipiert². Andere Orden und Kongregationen zum Vorbild nehmend, besprachen die böhmischen Prälaten auf dem Provinzialkapitel 1747 und auf der Äbtekonferenz 1747 die Einrichtung eines für alle Klöster gemeinsamen Noviziates. Bald hernach begegnet es uns in Kladrau, und das Kapitel 1759 beschließt,

¹ Vermursch, De religiosis institutis et personis 1910, II, 129 f.

² Ober- u. niederösterreich. Benediktinerkongregation von 1626, stat. P. IV, c. XI; ebenso die bayrische (Innozenz XI. „*Militantis Ecclesiae*“ v. 6. 2. 1686, c. II, § II) und Poln. Benediktinerkongregation (Klemens XI. „*Ex iniuncto*“ v. 22. V. 1709, P. I, c. XV; auf die Benediktinerklöster war in diesem Punkte von großem Einfluß die Verfassung der kassines. Kongregation, die gemeinsame Noviziate schon seit dem 15. Jahrhundert hatte. Die Noviziate in jeder Abtei behielten die Bursfelder Mönche (Statuta ca. 1500, II, 4 u. 1700, II, 4), die Salzburger (Huemer, Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641—1808, 1918, 140), die schwäb. Kongregation vom hl. Joseph (Statuta 1671, P. II, c. V), die schwäbische vom hl. Geist (Statuta 1699, P. I, c. IV, § 3; hier ist aber bemerkt „*optandum quidem esset absolute communis in certo monasterio Novitiatum*“) und die schweizerische. Auch bei den Zisterziensern und Prämonstratensern verlangten die Generalkapitel des 17. Jahrhunderts gemeinsame Noviziate, aber sie wurden nicht überall eingeführt.

es weiter zu führen. Aber die Statuten von 1768 decl. zu c. 58 S. Reg. § 5 gestatten „*ob difficultates varias tum ex parte Monasterii mittentis tum ex parte recipientis intra hos annos obortas*“ wiederum einem jeden Kloster die Erziehung seiner Novizen.

Die Einrichtung des gemeinsamen Noviziates hatte nicht zur Folge, daß die Novizen nur auf die ganze Kongregation Probeß ablegten, sondern wie früher banden sie sich bei der Probeß durch das votum stabilitatis an ein bestimmtes Kloster. Die Beschränkung der Selbständigkeit eines jeden Klosters bestand somit nur darin, daß die Klöster gehalten waren, ihre Novizen in das gemeinschaftliche Noviziat zu senden; nach Ablauf desselben kehrten diese wiederum in ihr Probeßkloster zurück.

Schon früher als das gemeinschaftliche Noviziat, nämlich auf dem Kapitel 1726 wurde die Errichtung eines „*Collegium seu Seminarium studiorum*“ in Prag beschlossen. Jedoch schon vor Errichtung desselben wollten die Prälaten ihre Kleriker nach Prag an das erzbischöfliche Seminar, an dem ja auch Benediktinermönche dozierten, schicken; daher wurde beschlossen, daß sie bis auf weiteres in St. Nikolaus wohnen könnten, das für jeden Kleriker eine jährliche Pension von 130 fl. erhalten sollte. Die Pflege des Hausstudiums war eine Sorge der Konferenz von 1747. Auf dem Kapitel 1768 war die Errichtung eines studium generale erneut Gegenstand der Besprechung; zur Ausführung des Beschlusses kam es jedoch nicht mehr.

Daß die Klöster einander auch durch Austausch von Mönchen aushalfen, geht schon aus den vorstehenden Ausführungen hervor. Auf dem Kapitel 1706 wurde die Frage erörtert, ob ein Abt frei aus einem andern Kloster der Kongregation den Prior wählen könne; das Kapitel entschied: „*quod quilibet ex Reverendissimis DD. Praelatis capacitatem sibi subditorum considerabit, pro S. Regulae et Religionis incremento, antequam aliunde alius advocetur.*“

III. Die Lateranensische Verfassung.

In unseren Ausführungen über die Exemtion haben wir erwähnt, daß im Verlaufe dieses Streites manche Äbte rieten, diesen Streit nicht via iuris auszutragen, sondern durch eine amicabilem compositionem beizulegen. Unter diese Äbte ist in erster Linie der Abt von Kladrau zu rechnen, der auf der Konferenz der Äbte 1754 folgende Vorschläge machte: 1. Das Amt des Visitators soll in Zukunft nicht mehr ipso facto mit dem Abtsstuhl von Břewnow verbunden sein, der Visitator solle vielmehr gemäß der Bulle Benedikts XII. jeweils auf dem

Provinzialkapitel aus den Äbten gewählt werden. 2. Die Definitoren sollen nicht mehr wie bisher vom Visitor allein ernannt, sondern vielmehr ebenfalls von den Prälaten gewählt werden; ebenso die Kapitelssekretäre. 3. Unter der Voraussetzung, daß der Abt von Břewnow Praeses natus der Kongregation bleibe, so sollten doch die Definitoren bei Sedisvakanz in Břewnow das Kloster quoad regularia leiten, seine Sache vertreten, Rekurse entgegennehmen und der Wahl des Abtes ohne Stimmrecht unter Ausschluß des Pater Senior präsidieren können. 4. Auch die Abtei Břewnow-Braunau solle alle 3 Jahre visitiert werden, und zwar von den 2 Definitoren, ohne jedesmaligen Rekurs an die Nuntiatür. 5. Die Mönche von Břewnow-Braunau sollen gegen die Entscheidungen ihres Abtes bei den Definitoren Rekurs einlegen können. Gegen den ersten Punkt protestierte der Abt von Břewnow „solemnissime“, bezüglich der übrigen erklärte er, sei er bereit, sie den Konventen, die ein Interesse an der Sache hätten, vorzulegen. Der Vorschlag des Abtes von Kladrau enthielt in der Hauptsache das, was wir unter dem Namen „Lateranensische Verfassung“ zusammengefaßt haben.

Der Ausgang des Exemtionsprozesses im Jahre 1758, der vom Erzbischof den einzelnen Äbten durch Übersendung des päpstlichen Dekretes zur Publikation in ihren Konventen mitgeteilt wurde und sonst durch Anschlag der päpstlichen Bulle ad valvas Ecclesiarum bekanntgemacht wurde, entzog der Kongregation die rechtliche Grundlage für die Mutterklosterverbandsverfassung; es blieb nichts anderes übrig, als jene Verfassung anzunehmen, die schon früher von manchen Äbten angestrebt worden war, nämlich die Lateranensische.

Zugleich bei Übersendung der päpstlichen Bulle forderte der Erzbischof zur Abhaltung eines Provinzialkapitels auf, auf dem ein Visitor auf 3 Jahre gewählt werden sollte. Dieser Aufforderung kamen die Äbte auf einer Konferenz am 27. Juni 1759 nach und wählten in feinem Takt unanimi voto den bisherigen Visitor Abt Friedrich Grundtmann von Břewnow zum neuen Visitor. Die neue Verfassung der nicht exemten Kongregation wurde aber erst auf dem Provinzialkapitel vom 18. bis 20. Sept. 1760 beschlossen: An die Stelle des Visitor perpetuus von Břewnow trat ein auf dem alle 3 Jahre stattfindenden Provinzialkapitel aus den Äbten gewählter, aber immer wieder wählbarer „Präses“, der auf dem Provinzialkapitel den Vorsitz führen, den Äbten in ihrer Amtsführung entweder allein oder bei causae graviorae mit Unterstützung der zwei ebenfalls auf dem Kapitel aus den Äbten gewählten Definitoren helfen sollte. Der Präses hat zugleich innerhalb

der 3 Jahre alle Klöster wenigstens einmal zu visitieren; der erste Definitor und bei seiner Verhinderung der zweite visitiert das Kloster des Präses. Der Präses führt auch bei Abtswahlen den Vorsitz, im Kloster des Präses aber der erste Definitor. Die Konfirmation und ebenso die Annahme der Resignation und die Deposition war dem Erzbischof reserviert. Die Jurisdiktion des Präses über die Kongregation geht bei dessen Tod interimistisch auf die zwei Definitoren über, die dann das Provinzialkapitel zur Wahl eines neuen Präses berufen. Appellationsinstanzen sind der Präses, das Provinzialkapitel, der Erzbischof. Die Dimission eines Mönchs stand ebenfalls nur dem Erzbischof zu. Wie oben schon bemerkt, wurde auch die Präzedenz der Äbte geändert.

Diese Verfassung wurde vom Erzbischof approbiert. Bei den zwei folgenden Provinzialkapiteln fiel die Wahl zum Präses immer wieder auf Abt Friedrich Grundtmann von Břewnow. Die Visitationen in Břewnow fanden durch den ersten Definitor, Abt Amandus von Kladrau, entsprechend dem speziellen Wunsche des Abtes Friedrich auch tatsächlich statt, aber zum Vorsitz bei den 1768 und 1772 in St. Johann vorgenommenen Abtswahlen erteilte der Erzbischof im ersten Falle dem Abt von Břewnow, im zweiten dem Abt von Kladrau eine spezielle Delegation.

Abt Friedrich Grundtmann segnete 1772 dieses Zeitliche. Bei der Wahl seines Nachfolgers am 15. März 1773 führte der Abt von Kladrau als erster Definitor den Vorsitz. Anwesend war auch der Abt von St. Nikolaus. Nach der Wahl wurde der Electus, Stephan Rautenstrauch, sofort installiert, auch das Homagium fand sofort statt; das Konfirmationsschreiben des Erzbischofs trägt aber erst das Datum vom 30. Juni 1773; es wurde bei der Benediktion, die der Erzbischof selbst in seiner Kathedrale vornahm, von einem päpstlichen Notar vorgelesen. Hierauf leistete der Electus gemäß den Bestimmungen des Pontifikale den Obödienzeid dem Papst, gelobte „*dignam subiectionem, oboedientiam et reverentiam Matri meae Ecclesiae Metropolitanae S. Viti M., Rmo ac Celsissimo Principi Antonio Petro Domino et immediato Ordinario meo, eiusdem Ecclesiae Archiepiscopo et successoribus ipsius secundum S. Canonum instituta et prout praecipit inviolabilis autoritas Pontificum Romanorum. Item promitto quod observantiam Regulae Ordinis nostri et Statuta iuxta possibilitatem observabo et ab aliis Fratribus observari faciam. Fratres etiam in necessariis, victu et amictu convenienti iuxta posse procurabo*“¹. Die bisher übliche Klausel

¹ Der durch das Pontificale Romanum bei der Benedictio Abbatis Auctoritate Ordinarii vorgeschriebene Eid kennt kein Obödienzversprechen gegenüber dem Papst; das gegenüber dem Erzbischof stimmt im wesentlichen mit dem des Pontifikale überein, doch sind die Worte „*immediato Ordinario meo*“ beigefügt; ebenso „*item promitto*“ usw.

„salvis iuribus et privilegiis ordinis mei“ fiel somit weg, ebenso ein Obödienzversprechen gegenüber dem Präses.

Im Verlaufe des Jahres 1773 berief der Abt von Kladrau als erster Definitor den Ordenssätzen gemäß das Provinzialkapitel zur Wahl des neuen Präses. Zu Eingang der Verhandlungen wurde ein Dekret des Erzbischofs, das von Abt Stephan Rautenstrauch angeregt war, vorgelesen; nach ihm sollte dem Abt von Břewnow die Präzedenz vor den andern Äbten wie vor 1758 verbleiben, sogar vor dem Präses. Da diese Anordnung des Erzbischofs einerseits den Äbten mißfiel und anderseits nur eine provisorische zu sein schien, machte der Präses des Kapitels, der Abt von Kladrau, den Vorschlag, die Präzedenzstreitigkeiten zu umgehen und die Verhandlungen an einem runden Tisch zu führen oder aber dem Abt von Břewnow den Platz zu überlassen, den er sich selbst wähle. Man entschied sich für den letzteren Vorschlag; das Protokoll berichtet: „*moxque (Abbas Břevnoviensis) primum locum occupavit, quem electo etiam Rmo. D. Visitatori minime cedendum putavit.*“ Nach der Sitzordnung auf diesem Kapitel saß somit der Abt von Břewnow über dem Präses, der die Jurisdiktion über die ganze Kongregation innehatte, ein Mirum im Recht¹. Hernach fanden die Wahlen statt. Zum Präses wurden der Abt von Kladrau, Amandus Steer, zu Definitoren die Äbte von St. Nikolaus und St. Procop gewählt und 2 Kapitelssekretäre „ernannt“. Ob die anwesenden Prioren und Konventsdeputierten auch aktives Wahlrecht hatten, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Das Konfirmationsdekret des Erzbischofs für den neuen Präses nennt jedoch als aktive Wähler nur die „Abbates“. Im Verlaufe der Verhandlungen klagte noch der Abt von Břewnow, daß sein Visitationsrecht in Raigern durch die Einladung des Propstes von Raigern zur Wahl des Visitators verletzt sei, worauf der Präses erwiderte, daß der Propst nicht „*ad electionem Visitatoris*“, sondern „*ad Capitulum celebrandum honoris causa*“ eingeladen worden sei. Mit dieser Erklärung gaben sich die Anwesenden zufrieden.

Die Wahl des Präses wurde vom Erzbischof am 26. Nov. 1773 bestätigt mit den Klauseln: „*salvo attamen per omnia iure nostro Archidioecetano et auctoritate Nostra Archiepiscopali ordinaria*“ und „*reservato attamen Nobis tamquam Ordinario quinque horum Monasteriorum et Abbatum in Nostra Archidioecesi Pragensi existentium et immediate Nobis subiectorum pleno iure praedicta Monasteria Ordinis s. Benedicti quando-*

¹ An dem Grundsatz, daß, wer über andere eine Jurisdiktion ausübt, allen im Rang vorgeht, hält auch das neueste Kirchenrecht fest (can. 106, n. 2), läßt aber eine Ausnahme zu zugunsten eines Bischofs, daher kommt der Generalvikar und der Kapitularvikar erst nach dem Weihbischof (ca. 370, § 1 u. can. 439).

*cumque Nobis visum fuerit visitandi, respectu autem Břevnoviensis et Braunauensis ius nobis privativum vigore praesentium reservamus et reservatum esse volumus, mox dictum Monasterium Břevnoviense et Braunauense per Nos privative tantum aut per Nostrum in Spiritualibus Vicarium Generalem et Officiale visitandi*¹. Außerdem bemerkte der Erzbischof, der Abt von Kladrau solle jeweils über die Visitationen einen schriftlichen Bericht an das Ordinariat einschicken und in rebus maioris momenti an ihn zur Approbation rekurrieren.

Im folgenden Jahre machte der Erzbischof von dem ihm im eben genannten Konfirmationsdekret vorbehaltenen Recht der Visitation in Břewnow-Braunau durch einen speziellen Delegaten Gebrauch und bestimmte hierzu den Weihbischof und Generalvikar Kaiser.

Daß sich der Abt von Kladrau in der Ausübung seines Amtes als Präses und Visitator durch Entziehung des Visitationsrechtes in Břewnow-Braunau beeinträchtigt fühlte, ist verständlich; den Vorrechten Břewnows war nun einmal der Boden entzogen. Deshalb beschwerte er sich hierüber beim Erzbischof und erhielt dann zur Antwort: „*ut sola Monasterii Břevnoviensis visitatione pro hac vice Nobis reservata, sua Rma. Dominatio tam Monasterium Braunauense et Policense quam cetera omnia Monasteria, jure sibi qua Visitatori vigore Constitutionum Ordinis et Bullae a Clemente Papa XIII anno 1758 emanatae competente visitet, Nosque de peractis intra hoc triennium visitationibus singulorum Monasteriorum in scriptis informet.*“ Nach Verlauf von 5 Jahren (am 6. Aug. 1779) bat der Abt von Kladrau beim erzbischöflichen Generalvikar wiederum um die Erlaubnis, auch Břewnow visitieren zu können; er wies darauf hin, daß ein Provinzialkapitel nicht möglich sei, bevor nicht das Visitationsrecht in Břewnow und die Präzedenz des Abtes daselbst geregelt sei. Der Erzbischof ließ antworten, der Ordensvisitator solle in Břewnow eine Visitation ansagen und dann berichten, was der Abt von Břewnow geantwortet habe. Ob nun wirklich der Abt von Kladrau eine Visitation ansagte und was der Abt von Břewnow antwortete, konnten wir nicht ermitteln. Sicher ist, daß der Abt von Břewnow am 23. August 1779 in einem an den Erzbischof gerichteten Schreiben darlegte, daß die böhmischen Klöster überhaupt keine Kongregation mehr bilden und daher das Visitationsrecht überhaupt nicht einem Ordensprälaten, sondern dem Erzbischof allein zukomme; auch sei im Jahre 1773

¹ Die Reservation des Visitationsrechtes in Břewnow-Braunau dürfte wohl auch auf Bestrebungen des Abtes Rautenstrauch zurückzuführen sein, wenn uns auch der Beweis dafür nicht möglich ist. Eine Abschrift des Konfirmationsdekretes liegt auf der Universitätsbibliothek in Prag.

das Visitationsrecht dem Abt von Kladrau nur auf 3 Jahre gewährt worden, die längst abgelaufen seien und deshalb habe der Ordensvisitor überhaupt keine Jurisdiktion mehr. Später berichtete der Generalvikar an den Abt von Kladrau, der Erzbischof wolle sich nicht in die Streitigkeiten der Äbte einmischen, sondern eher von seinem Rechte Gebrauch machen.

3 Jahre später richtete Abt Amandus wiederum ein Klageschreiben an den Erzbischof und bat um baldige Erledigung dieser Rangstreitigkeiten und des Visitationsrechts in Břewnow; er machte nunmehr auch geltend, daß er *ex lege communi*¹ das Recht habe, die Klöster der Provinz zu visitieren, somit auch Břewnow, und zwar unabhängig vom Erzbischof, er könne daher dasselbe auch delegieren. Eine Lösung der Streitigkeiten wurde nicht erzielt.

Das Jahr 1782 und die folgenden Jahre brachten der durch die Verfassungstreitigkeiten der Äbte nicht unbeträchtlich geschädigten Kongregation noch weitere schwere Schläge: 1782 hob Joseph II. die bisherige Abhängigkeit Raigerns von Břewnow auf und unterstellte es ganz der Jurisdiktion des Bischofs der erst kurz zuvor 1777 neu errichteten Diözese Brünn. Dadurch war Raigern aus der Kongregation ausgeschieden. Das Jahr 1785 machte der Kongregation vollends ein Ende; Joseph II. hob die Klöster St. Johann, St. Procop, Kladrau und St. Nikolaus ganz auf, nur Břewnow-Braunau blieb noch weiter bestehen.

Die beiden Klöster, die den Klostersturm Josephs II. überstanden hatten, Břewnow-Braunau und Raigern, wiewohl letzteres 1813 zur Abtei erhoben ward, schlossen sich 1889 bei Zusammenschließung der österreichischen Benediktinerklöster in zwei monastische Kongregationen diesen an, Břewnow-Braunau der Kongregation von der unbefleckten Empfängnis Mariens, Raigern jener vom hl. Joseph, so daß nunmehr Mutter- und Tochterkloster nicht einmal mehr demselben engeren Verband angehören, geschweige denn das einstige Mutterkloster über das Tochterkloster eine Jurisdiktion ausübt.

¹ c. 7, X, 3. 35.